



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Amt der oberösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

per E-Mail: [post @ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Wien, am 2. Dezember 2020

**Betrifft: 2020-0.768.686 - Entwurf eines oberösterreichischen Landesgesetzes,
mit dem das OÖ Hundehaltegesetz 2002 geändert wird (OÖ
Hundehaltegesetz-Novelle 2021);**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Behindertenanwaltschaft dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Österreich

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 dazu verpflichtet, die gesellschaftliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben,



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

um ihnen eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen (siehe Art. 3 lit. c UN-BRK).

In Ausführung dessen verpflichtet Art. 5 Abs. 1 UN-BRK die Vertragsstaaten anzuerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben. Weiters verpflichten sich die Vertragsstaaten, angemessene Vorkehrungen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des/der Einzelnen zur Beseitigung von Diskriminierung zu treffen (Art. 5 Abs. 3 UN-BRK).

III. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

Zu § 4 oberösterreichisches Hundehaltegesetz:

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Behindertenanwaltschaft unbedingt erforderlich sowohl bei der theoretischen Ausbildung zum Nachweis der allgemeinen Sachkunde (§ 4 Abs. 1 OÖ Hundehaltegesetz) als auch bei der Hundealltagstauglichkeitsprüfung (§ 4 Abs. 2a OÖ Hundehaltegesetz) die Möglichkeit der Erbringung dieser Wissensnachweise mittels abweichender, der jeweiligen Form der Behinderung angemessener Prüfungsmethoden für Menschen mit Behinderungen vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Elke Niederl

Stv. Behindertenanwältin